

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Ministerialrätin
Nadine Danewitz
Leiterin Referat IV A 4
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail

16. Juli 2021

**Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der KassenSichV
– Rechtssichere Abgrenzung von Waren- und Dienstleistungsautomaten
sowie Aufrüstungsverpflichtung beim Einsatz von Kassenautomaten**

Sehr geehrte Frau Danewitz,

mit der Verordnung zur Änderung der KassenSichV sind Erleichterungen für die Betriebe geschaffen worden. Bedauerlicherweise wurden jedoch wichtige Empfehlungen aus der Praxis, die zu einer Beseitigung von Rechtsunsicherheiten geführt hätten, nicht durch den Verordnungsgeber aufgegriffen (vgl. unsere Stellungnahme vom 8. April 2021). So ist weiterhin unklar, wie Kassen, Kassenautomaten und die bisher nicht näher definierten Waren- und Dienstleistungsautomaten voneinander abzugrenzen sind.

Eine hinreichende Bestimmbarkeit der Aufrüstungsverpflichtung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit einer TSE ist im konkreten Fall sowohl im Hinblick auf Schätzungsbeurteilungen nach § 162 AO als auch eines drohenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 379 AO von erheblicher Relevanz. Das gilt nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Angehörige der Steuerverwaltung und – aus Haftungssicht – auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe. Weiter kommen Kassenautomaten in Kommunalverwaltungen und öffentlichen Einrich-

tungen zum Einsatz, bei denen nicht durchgängig umsatz- und ertragsteuerfreie Gelder vereinnahmt werden, so dass auch in diesen Fällen eine Betroffenheit besteht.

Waren- und Dienstleistungsautomaten

Eine steuerliche Legaldefinition existiert weder für den Begriff des Waren- noch für den des Dienstleistungsautomaten. In einer Vielzahl von Fällen bestehen in der Praxis Unsicherheiten, welche Automaten die Finanzverwaltung als „Waren- und Dienstleistungsautomaten“ einordnet und welche nicht unter diese Begriffe zu fassen sind. Mit Hilfe der allgemeinen Verkehrsauffassung lässt sich eine Einordnung vielfach nicht zweifelsfrei vornehmen. Daher drohen zahlreiche Einzelfallentscheidungen, die ausschließlich in der persönlichen Einschätzung des jeweiligen Amtsträgers liegen und eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sowie die erforderliche Rechtssicherheit verhindern. Ferner bestehen zumindest Zweifel an der erforderlichen Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes nach Art. 103 Abs. 2 GG im Hinblick auf die unsichere Rechtslage.

Beispiele:

Fahrscheinautomaten, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung „Waren- und Dienstleistungsautomaten“, jedoch werden diese ausdrücklich aus der Aufrüstungsverpflichtung (§ 1 Satz 2 Nr. 1, 2 KassenSichV-n.F.) ausgenommen.

Die Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der KassenSichV (FAQ) lässt zudem den Schluss zu, dass die Finanzverwaltung Tankautomaten möglicherweise nicht als „Waren- und Dienstleistungsautomaten“ einordnet, denn zur Frage der Absicherungsverpflichtung eines Tankautomaten wird auf den Aspekt der unbaren Bezahlung abgestellt und nicht auf das Vorliegen eines „Waren- und Dienstleistungsautomaten“. Tankautomaten – wie auch Wasch- und Serviceautomaten –, die bedienerlos an unbenannten Tankstellen/Waschparks und Servicestellen eingesetzt werden, sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung jedoch klassische „Waren- und Dienstleistungsautomaten“.

Für die Praxis ist es daher dringend erforderlich, dass zeitnah durch eine klare Definition oder zumindest durch entsprechende Ausführungen in den FAQ Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen wird. Für die Vergangenheit und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der überarbeiteten FAQ sollte die Finanzverwaltung in Fällen, in denen eine Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich ist, von der Beanstandung einer fehlenden Aufrüstung des Automaten Abstand nehmen.

Anleihen für Definitionen von „Waren- und Dienstleistungsautomaten“ könnten außersteuerlichen Rechtsgebieten (Rechtsprechung, Literaturmeinungen, sonstige Verlautbarungen) entnommen werden. Hierzu zählen beispielsweise das Strafrecht (§ 265a StGB) und das Zivilrecht (§ 312 BGB). Orientierungen könnten auch die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen des Sachverständigenprofils für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für „Bargeld- und bargeldlosbetätigte Automaten“ des DIHK bieten. Keinesfalls sollten Inkongruenzen zu den amtlichen AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter geschaffen werden (Achilles/Jope, Ausweitung der TSE-Pflicht auf Waren- und Dienstleistungsautomaten? Rechtsunsicherheiten bei der Aufrüstungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme, abrufbar unter <http://datenbank.nwb.de/start/showdoi/?doi=KAAAH-82673&starter=autoren&date=20220707&sig=k79FWtEdhFRPiRSNteOigJaikKgFZPI0OZbipHXJw34oU8zHOeKpbDQD9ZEeXdzYjnDTgnQFC3iVUTSb5IEaXx>).

Kassenautomaten

Vermehrt finden Kassenautomaten Einsatz u. a. im Einzelhandel sowie im Lebensmittelhandwerk. Wie bereits angesprochen, ist die Frage der Aufrüstungsverpflichtung bei Kassenautomaten ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten behaftet. Daher sollte auch für Kassenautomaten zumindest eine Orientierungshilfe – z. B. durch die Aufnahme von (typischen) Beispielen aus der Praxis – in den FAQ geschaffen werden, die zur besseren Bestimmbarkeit der Sicherungspflicht herangezogen werden können. Hierzu zählen u. a. die folgenden Sachverhalte aus der Praxis:

Beispiel 1: In einer Fleischerei wird die Ware des Kunden gewogen und daran anschließend findet der Bezahlvorgang an einem Kassenautomaten (Bezahlautomaten) statt. Nach erfolgreichem Zahlungsnachweis erhält der Kunde die Ware. In der Waage mit Kassenfunktion, die den für den Bezahlvorgang erforderlichen Beleg ausgibt, werden alle erforderlichen Grundaufzeichnungen erstellt.

Werden alle erforderlichen Grundaufzeichnungen durch die Waage mit Kassenfunktion aufgezeichnet sowie gespeichert und die Waage mit Kassenfunktion ist mit einer TSE gesichert, sollte eine zusätzliche Sicherung des Kassenautomaten nicht erforderlich sein. Wie ist zu verfahren, wenn die Zahlart (bar/unbar) nur in dem Kassenautomaten aufgezeichnet wird und nicht zusätzlich in der Waage mit Kassenfunktion? Die Daten des Kassenautomaten werden gemäß der Vorgaben während der Dauer der Aufbewahrungsfrist gespeichert und können bei einer Prüfung ergänzend herangezogen werden.

Beispiel 2: In der Bedienstraße, bestehend aus Fleischwaren, Wurst- und Käsetheke, erfolgt die Bedienung des Kunden in Form des sog. Durchbedienens (vgl. 2.7.1 und 2.7.2 DSFinVK). An dieser Bedientheke wird nicht gezahlt, sondern es wird ein Zettel am Ende der Bedientheke erzeugt, der dem Bezahlautomaten den zu zahlenden Betrag vorgibt (z. B. durch Einlesen eines Barcodes). Nach Bezahlung am Automaten wird die Ware übergeben und mitgenommen.

Hier stellen sich folgende Fragen:

- Muss der Bezahlautomat mit einer TSE abgesichert werden?
- Falls diese Frage mit ja beantwortet wird: Muss auch der Automat über alle Einzelverkaufspositionen verfügen? Aus unserer Sicht lässt sich eine Verpflichtung zur doppelten Aufzeichnung nicht begründen. Die bestehende Rechtsunsicherheit könnte verringert werden, wenn in den FAQ die Frage beantwortet würde, welches System welche Aufzeichnungen zu führen hat.
- Sind „Stand-Alone-Geräte“ und „Verbundsysteme“ gleich zu behandeln?

Die Rechtssicherheit für die Betriebe könnte erhöht und alle Beteiligten könnten entlastet werden, wenn im Rahmen einer künftigen Evaluierung der KassenSichV eine Kleinbetragsregelung für die Automaten eingeführt würde, die seitens der Finanzverwaltung nicht als Waren- und Dienstleistungsautomaten eingestuft werden.

Bereits im Rahmen des ursprünglichen Gesetzgebungsverfahrens wurde adressiert, dass es durch eine Antragstellung nach § 148 AO möglich sein sollte, bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme des Steuerpflichtigen im Einzelfall von der Pflicht einer Sicherung mit einer TSE auszunehmen. Bei einer Entscheidung über entsprechende Anträge sind u. a. folgende Aspekte von Bedeutung, die in einem Anwendungserlass zu § 148 AO niedergelegt werden könnten:

- die Abwägung der Manipulationsrisiken,
- technische Abläufe und Spezifikationen von Hard- und Software,
- bestehende Bauartzulassungen oder
- eingerichtete interne Kontrollsysteme (siehe BT-Drucks. 18/10667 S. 21).

Eine zeitnahe Beseitigung der o. g. Rechtsunsicherheiten ist für alle Beteiligten von zentraler Bedeutung. Die angesprochenen Klarstellungen sollten dringend in den FAQ aufgenommen werden. Wir möchten Sie daher bitten, die hier im Interesse von vielen Betrieben vorgetragenen Anregungen aufzugreifen und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Renate Hornung-Draus

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber